



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 174. Ratssitzung vom 7. Januar 2026

5648. 2025/375

Weisung vom 03.09.2025:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5489 vom 3. Dezember 2025:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission:

Matthias Renggli (SP): *Bei Artikel 4, Buchstabe a, nahmen wir einen Verweis auf den kantonalen Erlass auf, damit die Definition des Begriffs «stipendienrechtlicher Wohnsitz» geklärt ist. Bei Artikel 9, Absatz 2, fügten wir vor der Nennung der drei Erlasse jeweils einen Artikel hinzu. Bei Artikel 14, Absatz 1, eliminierten wir in der zweiten Satzhälfte eine unnötige Substantivierung: «erfolgt die Auszahlung an» ersetzten wir durch «wird ausbezahlt an».*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.



Mehrheit: Referat: Fanny de Weck (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit: Referat: Michele Romagnolo (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Roger Föhn (EVP)
Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Julia Hofstetter (Grüne), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 3. September 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 7. Januar 2026) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird wie folgt geändert:

Beitragsberechtigung	Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie: a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss §§ 17 a–17 c BiG¹ im Kanton haben; b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG. 2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz² von der Schweiz vorläufig aufgenommen. 3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz³ unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz. ² Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.
Bemessung	Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons. ² Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt: lit. a unverändert.

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

³ vom 26. Juni 1998, SR 142.31.



3 / 3

- b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG)⁴, der Asylfürsorgeverordnung (AfV)⁵ oder dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung⁶, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.

Abs. 3 unverändert.

Gesuch

Art. 10 Abs. 1 unverändert.

² Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Mitteilung an
Sozialhilfeorgane

Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁷ oder AfV⁸, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

Auszahlung

Art. 14¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁹ oder AfV¹⁰, werden die Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan ausbezahlt.

Abs. 2 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 14. Januar 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 16. März 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁶ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

¹⁰ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.